

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 4/16

52 Ca 675 c/14 ArbG Elmshorn



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 15.01.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 31.07.2015 – 52 Ca 675 c/14 – wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

.....

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

.....

I. In dem Beschwerdeverfahren wendet sich der Kläger gegen die im Nachprüfungsverfahren ausgesprochene Aufhebung der bewilligten Prozesskostenhilfe.

Im Hauptsacheverfahren stritten die Parteien über den Bestand ihres Arbeitsverhältnisses. Mit Beschluss vom 18.07.2014 bewilligte das Arbeitsgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung für den ersten Rechtszug unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten.

Das Arbeitsgericht forderte den Kläger mit Verfügung vom 26.03.2015 gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO auf mitzuteilen, ob und ggf. wie sich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe geändert haben. Nachdem der Kläger trotz zweifacher Erinnerung nicht reagiert hatte, hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 31.07.2015 die mit Beschluss vom 18.07.2014 bewilligte Prozesskostenhilfe gemäß § 124 Ziff. 2 ZPO aufgehoben. Gegen diesen ihm am 04.08.2015 – über seinen Prozessbevollmächtigten – zugestellten Beschluss hat der Kläger mit am 23.09.2015 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schreiben „Widerspruch“ eingelegt.

Das Arbeitsgericht hat den Widerspruch als sofortige Beschwerde angesehen, ihr mit Beschluss vom 06.01.2016 nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Der zutreffend als sofortige Beschwerde auszulegende Widerspruch des Klägers ist bereits unzulässig. Zwar ist die sofortige Beschwerde gegen den die Prozesskostenhilfe aufhebenden Beschluss nach § 78 ArbGG i. V. m. §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaft. Sie ist aber unzulässig, da nicht gemäß § 127 Abs. 2

Satz 4 ZPO innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat beim Arbeitsgericht oder beim Landesarbeitsgericht als Beschwerdegericht eingelegt.

Der angefochtene Beschluss ist dem Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten am 04.08.2015 zugestellt worden (siehe Empfangsbekenntnis Bl. 34 des PKH-Heftes), so dass die Beschwerdefrist am Freitag, den 04.09.2015, ablief. Die mit „Widerspruch“ überschriebene Beschwerdeschrift des Klägers ging jedoch erst am 23.09.2015 beim Arbeitsgericht ein.

Danach war die sofortige Beschwerde zu verwerfen.

Der Kläger trägt gemäß § 97 ZPO die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, ohne dass es eines Kostenausspruchs bedarf.